



Marktgemeinde Rauris

Marktgemeinde Rauris | Marktstraße 30 | A-5661 Rauris

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der

der **GEMEINDEVERTRETUNG**
der Marktgemeinde Rauris

am Dienstag, den 13.12.2022 um 19.30 Uhr
im Marktgemeindeamt Sitzungssaal

Zahl: 2022 EAP 004-4 / IG

Betrifft: Sitzung Gemeindevertretung - Niederschrift

Vorsitz: Bürgermeister Peter Loitfellner

Für die ÖVP:

GR Johann Wallner, GV Harald Maier, GV Bettina Wimberger, GV Thomas Röck

Entschuldigt: GR Bernhard Lackner

Für die SPÖ:

GR Astrid Kammerer-Schmitt, GV Theresia Sichler, GV Andreas Groder, GR Christoph Hutter, GV Josef Seidl, GR Lukas Schwaiger, GV Manuela Ottino, GV Paul Schwaiger

Entschuldigt:, Vizebgm. Martin Schönegger, GV Anton Ellmauer, GV Anton Sommerer

Für die WGR:

Roswitha Huber jun., GV Alois Portenkirchner

Entschuldigt: ---

Sonstige Anwesende: ---

Zuhörer: lt. Liste Anwesenheit (keine anwesend)

Schriftführerin: VB Waltraud Bergmeister

Tagesordnung:

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Fragestunde**
3. **Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Sitzung der Gemeindevertretung**
4. **Berichte der Ausschüsse**
5. **Jahresvoranschlag 2023**
 - a) **Haushaltsbeschluss 2023;** Beschlussfassung
 - b) **Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe;** Beschlussfassung
 - c) **Voranschlagsprovisorium 2023 gem. § 58 GdO 2019;** Beschlussfassung
 - d) **Kassenkredit;** Beschlussfassung
6. **Gemeindepersonalangelegenheiten; Zulagen- und Nebengebührenkatalog 2023;** Beschlussfassung
7. **Allfälliges**

Die Sitzung ist für die Tagesordnungspunkte 1 bis 6 öffentlich.

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der **Bürgermeister** begrüßt die Versammelten und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Fragestunde

Keine Wortmeldungen.

3. Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Sitzung der Gemeindevertretung

Das Protokoll wird ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

4. Berichte der Ausschüsse

GR Astrid Kammerer-Schmitt, Obfrau des Sozialausschusses berichtet über die letzte Sitzung vom 22.11.2022 (Gesundheitstage 2023, Regiobox in Wörth, Adventkalendergestaltung VS Rauris.

GR Lukas Schwaiger berichtet als Obmannstv. des RO-Ausschusses. In der Sitzung vom 13.12.2022 wurden folgende Punkte behandelt:

Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Rauris; Anfragen Kennzeichnung als Apartmenthaus „Myslik - Dorfstraße“; Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Rauris; Anfragen Kennzeichnung als Apartmenthaus „Salzburger Hof - Marktstraße“ inkl. Projektvorstellung; Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Rauris; Anfragen Kennzeichnung als Apartmenthaus „Günter Hauser - Traunerfeldweg“

GR Wallner Johann als Obmannstv. des Wirtschaftsausschusses verweist auf die Punkte der Sitzung vom 22. November 2022.

Brückensanierungen Johannisbrücke, Wiesenwegbrücke, Kreuzbodenbrücke; Straßensanierung Seidlwinklstraße, Geh- und Radweg Unterland

5. **Jahresvoranschlag 2023**
a) **Haushaltsbeschluss 2023**; Beschlussfassung
b) **Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe**; Beschlussfassung
c) **Voranschlagsprovisorium 2023 gem. § 58 GdO 2019**; Beschlussfassung
d) **Kassenkredit**; Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet:

- a) Haushaltsbeschluss 2023; Beschlussfassung

Für das Haushaltsjahr 2023 ist neuerlich beim Land Salzburg um Gewährung eines Haushaltsausgleiches anzusuchen. Deshalb sind, wie in vergangenen Jahren, der Haushaltsbeschluss 2023 allgemein hinsichtlich der Festsetzung der Gemeindesteuern, Gemeindeabgaben sowie der Gebührensätze, der Stellenplan, sowie das Voranschlagsprovisorium gem. § 58 GdO 2019 in der Gemeindevertretung noch rechtzeitig vor Jahresende einer Beschlussfassung zuzuführen. Eine Ausweitung des Stellenplans ist nicht vorgesehen.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen (Gemeindesteuern, Gemeindeabgaben, Gebühren, privatrechtliche Entgelte und Tarife) sind in der Anlage zu diesem Protokoll angeführt. Die Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind farblich hinterlegt.

ENTWURF für Kundmachung mit Darstellung der Tarife alt und Tarife neu:



Rauris, am 15.12.2022

2022 EAP 902

Jahresvoranschlag 2023

bisher

KUNDMACHUNG

1. Die **Gemeinde- und Landesabgaben** werden für das **Rechnungsjahr 2023** folgend festgesetzt:

	EUR (€)	%
a) GRUNDSTEUER nach dem Steuermessbetrag		
1. Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken		500%
2. Grundsteuer B von sonstigen Grundstücken		500%
b) KOMMUNALSTEUER von der Summe der Arbeitslöhne		3%
c) HUNDESTEUER für sonstige Hunde ausgenommen ausgebildete Einsatzhunde von Hilfsorganisationen	80,00	60,00
d) VERGNÜGUNGSSTEUER nach der Steuerordnung		10%
e) ALLGEMEINE NÄCHTIGUNGSABGABE gem. § 1 (2) Sbg. Nächtigungsabgabengesetz 2019 (Verordnung des Tourismusverbandes Rauris vom 09.12.2015)		seit 17.12.2016
1. in Beherbergungsbetrieben und bei Privatzimmervermietung je Nacht		1,95
2. Nächtigungen in Wohnwägen, Mobilheimen und Zelten je Nacht (Fremdenverkehrs-Förderungs-Fondsbeitrag gem. Sbg. Tourismusgesetz 2003 zusätzlich gem. Punkt g)		1,55
f) BESONDERE NÄCHTIGUNGSABGABE gem. § 1 (4) Sbg. Nächtigungsabgabengesetz 2019 (Verordnung des Bürgermeisters vom 02.12.2014)		
	allg. NA-Satz	Faktor
1. Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche je Jahr	1,95	123,08
2. Ferienwohnungen von 41 m² bis einschließlich 70 m² je Jahr	1,95	168,21
3. Ferienwohnungen von 71 m² bis einschließlich 100 m² je Jahr	1,95	184,62
4. Ferienwohnungen von 101 m² bis einschließlich 130 m² je Jahr	1,95	221,54
5. Ferienwohnungen über 130 m² Nutzfläche je Jahr	1,95	233,85
6. dauernd abgestellte Wohnwagen (länger als 4 Monate) je Jahr	1,55	83,87
g) FREMDENVERKEHRS-FÖRDERUNGS-FONDSBEITRAG gem. Sbg. Tourismusgesetz 2003		
1. für Nächtigungen laut Punkte 1 e) 1. und 1 e) 2. je Nacht	Faktor	0,05
2. Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche je Jahr	150	7,50
3. Ferienwohnungen von 41 m² bis einschließlich 70 m² je Jahr	205	10,25
4. Ferienwohnungen von 71 m² bis einschließlich 100 m² je Jahr	225	11,25
5. Ferienwohnungen von 101 m² bis einschließlich 130 m² je Jahr	270	13,50
6. Ferienwohnungen über 130 m² Nutzfläche je Jahr	285	14,25
7. dauernd abgestellte Wohnwagen (länger als 4 Monate) je Jahr	100	5,00
h) ZUSCHLAGSABGABE zur BESONDEREN NÄCHTIGUNGSABGABE (§ 2 Sbg. Nächtigungsabgabenges. 2019) Verordnung der Gemeindevertretung vom 02.12.2014 für Abgabenzeiträume bis 31.12.2022		bis 2022
	%	
1. Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche je Jahr	30%	72,00
2. Ferienwohnungen von 41 m² bis einschließlich 70 m² je Jahr	30%	98,40
3. Ferienwohnungen von 71 m² bis einschließlich 100 m² je Jahr	30%	108,00
4. Ferienwohnungen von 101 m² bis einschließlich 130 m² je Jahr	30%	129,60
5. Ferienwohnungen über 130 m² Nutzfläche je Jahr	30%	136,80
6. dauernd abgestellte Wohnwagen (länger als 4 Monate) je Jahr	30%	39,00

i) ZWEITWOHNSITZ- und WOHNUNGSLEERSTANDSABGABE

gem. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz (ZWAG) LGBl. Nr. 71/2022 i.d.g.F.
und Verordnungen der Gemeindevertretung vom 13.12.2022

neu
ab
2023

Zweitwohnsitzabgabe	wenn KEINE besondere Nächtigungsabgabe gem. Punkt 1. f erhoben wird	wenn besondere Nächtigungsabgabe gem. Punkt 1. f erhoben wird
1. Wohnungen bis 40 m ²	260,00	130,00
2. Wohnungen über 40 bis 70 m ²	455,00	227,50
3. Wohnungen über 70 bis 100 m ²	650,00	325,00
4. Wohnungen über 100 bis 130 m ²	845,00	422,50
5. Wohnungen über 130 bis 160 m ²	1.040,00	520,00
6. Wohnungen über 160 bis 190 m ²	1.235,00	617,50
7. Wohnungen über 190 m ² bis 220 m ²	1.430,00	715,00
8. Wohnungen über 220 m ²	1.625,00	812,50

Leerstandsabgabe für	Neubauwohnungen	sonstige Wohnungen
1. Wohnungen bis 40 m ²	520,00	260,00
2. Wohnungen über 40 bis 70 m ²	910,00	455,00
3. Wohnungen über 70 bis 100 m ²	1.300,00	650,00
4. Wohnungen über 100 bis 130 m ²	1.690,00	845,00
5. Wohnungen über 130 bis 160 m ²	2.080,00	1.040,00
6. Wohnungen über 160 bis 190 m ²	2.470,00	1.235,00
7. Wohnungen über 190 m ² bis 220 m ²	2.860,00	1.430,00
8. Wohnungen über 220 m ²	3.250,00	1.625,00

j) INFRASTRUKTUR-BEREITSTELLUNGSBEITRAG gem. § 77 b ROG 2009 LGBl. Nr. 95/2022 i.d.g.F. und Verordnung der Gemeindevertretung vom 01.12.2022

neu
ab
2023

1. Flächenausmaß bis 500 m ²	0,00
2. Flächenausmaß von 501 m ² bis 1000 m ²	860,00
3. Flächenausmaß von 1001 m ² bis 1700 m ²	1.720,00
4. Flächenausmaß von 1701 m ² bis 2400 m ²	2.580,00
5. Flächenausmaß von 2401 m ² bis 3100 m ²	3.440,00
6. je weitere angefangene 700 m ²	860,00

2. Es werden folgende **Gebühren** nach dem gesetzlichen Tarif bzw. nach den festgesetzten und genehmigten Sätzen eingehoben:

a) GEMEINDEVERWALTUNGSABGABEN

gem. Sbg. Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969 LGBl. Nr. 77/1969 i.d.g.F.
und gem. Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 LGBl. Nr. 105/2012 i.d.g.F.

b) KOMMISSIONSGEBÜHREN

gem. Landes- und Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2012 LGBl. Nr. 92/2011 i.d.g.F.

c) WASSERVERSORGUNGS- und BUCHEBEN KIRCHBICHL

	netto EUR (€) bttto	Ust
1. laufende Gebühr je Kubikmeter Wasserverbrauch Wassermindestverbrauch: 50 % der Nutzfläche (je 2 m ² 1 m ³)	0,700 0,77	10%
2. Anschlussgebühr je Punkt der Punktebewertungsverordnung	500,00 550,00	10%

d) WASSERZÄHLER BEREITSTELLUNGS- und GEBÜHR

	netto EUR (€) bttto	Ust
1. Zählermiete MID Q3 - 2,5 m ³ bzw. MID Q3 - 4,0 m ³ jährlich	15,00 16,50	10%

e) ABWASSERBESEITIGUNGSGEBÜHREN

1. laufende Gebühr je Kubikmeter Wasserverbrauch Wassermindestverbrauch: 50 % der Nutzfläche (je 2 m ² 1 m ³)	netto EUR (€) bttto	Ust	bttto
	3,600	3,960	10% 3,74
2. Kanalanschlussgebühr; Einheitssatz der Summe der Bemessungseinheiten	570,00	627,00	10%

f) MARKTSTANDSGELD per Laufmeter

5,00

g) ABFALLGEBÜHREN lt. Abfallordnung ab 2022

1. Bereitstellungsgebühr jährlich je	netto EUR (€) bttto	netto EUR (€) bttto	Ust
1.1 Person (höchstens 5 Personen pro Haushalt) Abschlag bei Eigenkompostierung	31,60 -12,00 -13,20	19,60 21,56	10%
1.2 Fremdenbett Abschlag bei Eigenkompostierung	9,90 -3,60 -3,96	6,30 6,93	10%
1.3 Sitzplatz (insoweit als Bettenzahl überschritten wird) Abschlag bei Eigenkompostierung	2,40 -0,90 -0,99	1,50 1,65	10%
1.4 nicht gastgewerblichen Betrieb		65,40 71,94	10%
1.5 Ferienwohnung bis 40 m² Nutzfläche Abschlag bei Eigenkompostierung	87,70 -31,20 -34,32	56,50 62,15	10%
1.6 Ferienwohnung über 40 m² Nutzfläche Abschlag bei Eigenkompostierung	132,00 -47,20 -51,92	84,80 93,28	10%
2. Benützungsgebühren			
2.1 Entleerung Abfalltonne / Sack bis 120 l Volumen		4,20 4,62	10%
2.2 Entleerung Abfalltonne 240 l Volumen		8,40 9,24	10%
2.3 Entleerung Abfallcontainer mit 660 l Volumen		25,20 27,72	10%
2.4 Entleerung Abfallcontainer mit 770 l Volumen		29,40 32,34	10%
2.5 Entleerung Abfallcontainer mit 1.100 l Volumen		42,00 46,20	10%
2.6 Abfallanlieferungen an den Abfallhof laut Abfuhrordnung			

h) WEGBEITRAG (allgemeiner Straßen- und Wegerhaltungsbeitrag)

vom Steuermessbetrag laut Grundsteuermessbescheid
(Keine Vorschreibung bei Messbetrag unter 2,94 bei Hebesatz 85%)

%
85% **75%**
MB 3,33

i) FRIEDHOFSGEBÜHREN laut Friedhofsgebührenordnung 2015 vom 04.12.2014

EUR (€)

1. Erstmalige Verleihung Grabbenutzungsrechtes (Grundgebühr)	
1.1 Einzel- oder Urnengrab	300,00
1.2 Doppelgrab	400,00
1.3 Nischengrab	500,00
1.4 Urnennische Friedhofmauer West	80,00
1.4 Urnennische Friedhofmauer Nord	215,00
1.5 Urnennische neuer Urnenfriedhof:	
a) Grabplatte Naturstein Jade klein	220,00
b) Grabplatte Naturstein Jade groß	260,00
c) Grabplatte Naturstein Rauriser klein	390,00
d) Grabplatte Naturstein Rauriser groß	450,00
mit Blumen- Kerzenablage: ohne (Urnenskapelle):	
2. Laufende Grabbenutzungsgebühr bzw. Erneuerungsgebühr jährlich	20,00
2.1 Einzel-, Urnengrab oder Urnennische	20,00
2.2 Doppel- oder Nischengrab	30,00
3. Beisetzungs- und Enterdigungsgebühren (Öffnen und Schließen des Grabes)	
3.1 Flachgrab	320,00
3.2 Tiefgrab	380,00
3.3 Urnengrab	150,00
3.4 Grabbeeteinfassung	23,00

j) **PLANUNGSKOSTEN** für Flächenwidmungs- und Bebauungspläne
lt. Planungskostenbeitragsverordnung der Marktgemeinde Rauris vom 21.08.2018 i.d.g.F.

3. privatrechtliche Entgelte

a) BAUHOFF	netto EUR (€)	btto	Ust	btto
1. Stundensatz für Unimog	60,00	72,00	20%	60,00
2. Stundensatz mit Zusatzgerät	65,00	78,00	20%	66,00
3. Stundensatz für Traktor	60,00	72,00	20%	60,00
4. Stundensatz mit Zusatzgerät	65,00	78,00	20%	66,00
5. Stundensatz für Kommunalmaschine	60,00	72,00	20%	60,00
6. Stundensatz für Minibagger	60,00	72,00	20%	60,00
7. Stundensatz für Straßenwalze	60,00	72,00	20%	60,00
8. Stundensatz für Pritschenwagen	60,00	72,00	20%	60,00
9. Stundensatz für Kompressor	60,00	72,00	20%	60,00
10. Stundensatz für Stromaggregat	20,00	24,00	20%	12,00
11. Regiestundensatz Bauhofarbeiter	42,00	50,40	20%	38,40
12. Schneeräumung Privatwege - je 100 lfm pauschal	100,00	120,00	20%	70,00
12.a (Bei Bringungsgemeinschaften erhält die Gemeinde den Fondsbeitrag. Zusätzlich beträgt der Schneeräumungsbeitrag nochmals zwei Drittel des Fondsbeitrages. Ist dieser Null wird ein Schneeräumungsbeitrag wie bei Privatwegen eingehoben).				Hälfte

b1) KINDERGARTENENTGELTE	Jahresbeitrag 10 Mon.	je Monat (Sep. bis Juni)		
	netto EUR (€)	btto	netto EUR (€)	btto
1. Vormittag für Kinder im Kindergartenjahr 2022/2023 mit Geburtsdatum 02.09.2016 bis 01.09.2017 2023/2024 mit Geburtsdatum 02.09.2017 bis 01.09.2018	0,00	0,00	0,000	0,00
2. Vormittag übrige Kinder ab 09/2019 bis 06/2023 ab 09/2023	654,87 672,57	740,00 760,00	65,49 67,26	74,00 76,00
3. Abschlag für ein weiteres kostenpflichtiges Kind der Familie am Vormittag	-185,84	-210,00	-18,58	-21,00
4. 1 bis 2 Nachmittage in der Woche	336,28	380,00	33,63	38,00
5. 3 bis 4 Nachmittage in der Woche	566,37	640,00	56,64	64,00
6. Landeszuschuss Halbtagsbetreuung ab 09/2022	176,99	200,00	17,70	20,00
7. Landeszuschuss Ganztagsbetreuung ab 09/2022	353,98	400,00	35,40	40,00
8. Fahrtkosten Elternanteil für Buskinder ab 09/2022	230,09	260,00	23,01	26,00
9. Mittagsmenü Kindergartenkinder und Vorschüler je Essen			2,65	3,00

b2) KINDERGARTENENTGELTE - Sommerkindergarten	je Woche (10.07. bis 18.08.2023)		
	netto EUR (€)	btto	Ust
1. Kinder im Sommerkindergarten (und Volksschulkinder) je Woche	30,97	35,00	13%
2. Landeszuschuss Halbtagsbetreuung (nur für Kindergartenkinder) je Monat	17,70	20,00	13%
3. Landeszuschuss Ganztagsbetreuung (nur für Kindergartenkinder) je Monat	35,40	40,00	13%
4. Fahrtkosten Elternanteil für Buskinder je Monat	23,01	26,00	13%
5. Mittagsmenü Kindergartenkinder je Essen	2,65	3,00	13%

c) SENIORENHEIMTARIFE 2023	Stand 27.10.22	Initiativantrag 14.12.22 der Landesregierung	
1. Grundtarif: Verpflegung im Speisesaal, Wohnraum, Beheizung und Beleuchtung je Tag Zimmerkategorie A	EUR (€) 39,86	EUR (€) 41,36	37,05
2. Pflegetarif je Tag:	EUR (€)	EUR (€)	
Pflegestufe 1 = Pflegetarif 1:	18,60	19,37	11,40
Pflegestufe 2 = Pflegetarif 2:	31,80	33,12	24,00
Pflegestufe 3 = Pflegetarif 3:	66,50	69,25	57,10
Pflegestufe 4 = Pflegetarif 4:	89,10	92,79	78,70
Pflegestufe 5 = Pflegetarif 5:	103,50	107,79	92,40
Pflegestufe 6 = Pflegetarif 6:	110,50	115,08	99,10
Pflegestufe 7 = Pflegetarif 7:	114,10	118,82	102,50

3.	Verpflegung Mittagsmenü	netto	EUR (€)	btto	Ust	btto
3.1	bei Selbstabholung	5,45	6,00	10%	5,00	
3.2	Essen auf Rädern	7,27	8,00	10%	6,00	
d) MAUTSTRASSE KOLM SAIGURN						
		netto	EUR (€)	btto	Ust	
1.1	PKW Normaltarif	7,50	9,00	20%		
1.2	PKW Gästetarif (mit Gästekarte)	6,67	8,00	20%		
1.3	PKW Einheimischentarif	4,17	5,00	20%		
2.1	Krafträder	2,92	3,50	20%		
2.2	Krafträder Einheimischentarif, Gästetarif	2,50	3,00	20%		
3.1	Saisonkarte Normaltarif	25,00	30,00	20%		btto
3.2	Saisonkarte (Einheimische, Gäste m. Gästekarte)	20,83	25,00	20%		25,00
4.1	Bus und Taxi pro Person	1,25	1,50	20%		
4.2	Rauriser Bus- u. Taxiunternehmen pro Person	0,83	1,00	20%		
e) Entgelt für KOPIEN						
		einseitig			beidseitig	
		netto	EUR (€)	btto	Ust	
1.	Druckkostenbeitrag DIN A4, A3	0,033	0,04	20%	0,058	0,07
2.	Massendrucke					
2.1	Format DIN A4 Papier weiß	0,042	0,05	20%	0,067	0,08
2.2	Format DIN A4 Papier farbig	0,050	0,06	20%	0,083	0,10
3.	Einzelkopien					
3.1	Format DIN A4 und A5	0,058	0,07	20%	0,092	0,11
3.2	Format DIN A3	0,125	0,15	20%	0,150	0,18
f) SEMINARRAUM ehemalige Schule Bucheben						
		netto	EUR (€)	btto	Ust	
1.	Seminar bis 15 Teilnehmer je Tag	41,67	50,00	20%		
	mit mehr als 15 Teilnehmern je Tag	83,33	100,00	20%		
2.	Kurse je Einheit	8,33	10,00	20%		
3.	Sonderveranstaltungen	Preis nach Vereinbarung				
g) MESNERHAUS						
		netto	EUR (€)	btto	Ust	
1.	Veranstaltung 1 Tag bis 50 Personen	100,00	100,00	0%		
	Veranstaltung 1 Tag ab 51 Personen	200,00	200,00	0%		
2.	Sonderveranstaltungen (z.B: Jahreshauptversammlung)	Preis nach Vereinbarung				
3.	Reinigungspauschale (für jede Veranstaltung)	50,00	50,00	0%		
h) TURNHALLEN						
		netto	EUR (€)	btto	Ust	
1.	Gebühr für die erste Stunde	5,00	5,00	0%		
2.	Gebühr für jede weitere Stunde im Anschluss	3,00	3,00	0%		
3.	Örtliche Sportvereine	0,00	0,00	0%		
4.	Mehrzweckhalle Rauris					
	kleine Veranstaltung	130,00	130,00	0%		
	mittlere Veranstaltung	180,00	180,00	0%		
	große Veranstaltung	270,00	270,00	0%		
i) TALMUSEUM						
		netto	EUR (€)	btto	Ust	
1.	Eintritt für Erwachsene	3,54	4,00	13%		
2.	Eintritt für Erwachsene mit Gästekarte	2,65	3,00	13%		
3.	Eintritt für Kinder, Jugendliche 6 bis 18 Jahre	1,77	2,00	13%		
4.	Familienkarte	5,31	6,00	13%		
5.	Pensionisten	2,21	2,50	13%		

j) PARKGEBÜHREN laut Verordnung der Gemeindevertretung vom 13.12.2022

		netto EUR (€)	btto	Ust	btto
Parkplatz Bodenhaas					
1.1	bis 6 Stunden	3,33	4,00	20%	3,00
1.2	1 Tag	4,17	5,00	20%	4,00
1.3	2 Tage	5,00	6,00	20%	5,00
1.4	3 Tage	5,83	7,00	20%	6,00
1.5	4 Tage	6,67	8,00	20%	7,00
1.6	5 Tage	7,50	9,00	20%	8,00
1.7	6 Tage	7,92	9,50	20%	8,50
1.8	7 Tage	8,33	10,00	20%	9,00
1.9	8 Tage	8,75	10,50	20%	9,50
1.10	9 Tage	9,17	11,00	20%	10,00
1.11	10 Tage	9,58	11,50	20%	10,50
1.12	für jeden weiteren Tag	0,42	0,50	20%	0,50
Parkplätze Fleckweide und Krumml					
2.1	1 Tag	4,17	5,00	20%	4,00
2.2	3 Tage	5,83	7,00	20%	6,00
2.3	7 Tage	8,33	10,00	20%	9,00
2.4	10 Tage	9,58	11,50	20%	10,50
Jahreskarten für alle bewirtschafteten Parkplätze					
3.1	Jahreskarte Parken	20,83	25,00	20%	20,00
3.2	Jahreskarte Kombi (Mautstraße und Parken)	33,33	40,00	20%	35,00
Parkvergehen					
4.1	bei Entrichtung innerhalb von 48 Stunden	9,58	11,50	20%	10,00
4.2	bei Nichtentrichtung Vorschreibung mit Bescheid und eines zusätzlich Einhebungs Zuschlages	27,08	32,50	20%	31,00
			35,00		

k) Bibliothek (Marktgemeindeamt)

		netto EUR (€)	btto	USt
<u>Leihgebühren:</u>				
1.1	Kinder ab 6 J., Jugendliche, Studenten	0,50	0,50	0%
1.2	Erwachsene	1,00	1,00	0%
<u>Jahreskarte:</u>				
2.1	Kinder ab 6 J., Jugendliche, Studenten	10,00	10,00	0%
2.2	Erwachsene	25,00	25,00	0%
<u>Zusätzliche Leihgebühren:</u>				
3.1	Spiele	3,00	3,00	0%
3.2	Tonies	1,00	1,00	0%
3.3	Tonibox	3,00	3,00	0%
<u>Säumisgebühr</u>				
4.1	Säumisgebühr für alle Medien	0,50	0,50	0%

Bei Zeitschriften beträgt die Ausleihfrist 1 Woche.

Der Bürgermeister

Peter Loitfellner

Peter Loitfellner



angeschlagen am: 15.12.2022

abgenommen am:

Der Bürgermeister stellt den Antrag die vorstehenden Änderungen der Gemeindesteuern, Gemeindeabgaben sowie der Gebührensätze des Haushaltsbeschlusses zu beschließen, ebenso den übrigen Haushaltsbeschluss und den Stellenplan. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandabgabe; Beschlussfassung

Die Festsetzung der Kommunalabgaben für Zweitwohnsitze und Wohnungsleerstände soll auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 7 (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) und § 13 (Kommunalabgabe Leerstand) des Salzburger Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetzes, LGBl 71/2022 unter Berücksichtigung der Verkehrswerte der Liegenschaften in der Gemeinde im Salzburger Vergleich sowie der finanziellen Belastung der Gemeinde durch Zweitwohnsitze (bei der Zweitwohnsitzabgabe) bzw. unter Berücksichtigung der Verkehrswerte der Liegenschaften der Gemeinde im Salzburger Vergleich (bei der Leerstandsabgabe) erfolgen. Die Einhebung der besonderen Nüchternheitsabgabe (§ 1 Abs. 4 und § 11 SNAG) wird durch diese neuen Abgaben nicht berührt.

Relevant für die finanzielle Belastung der Gemeinden durch Zweitwohnsitze sind insbesondere die Aufwendungen der Gemeinde im Bereich der Haushaltsansätze

- 612 Gemeindestrassen
- 710 Ländliches Wegenetz
- 530 Rettungsdienste (Zuwendungen an einschlägige Hilfsorganisationen ausgen. „Rettungseuro“ 530/571)
- 163 Feuerwehr
- 631 Schutzwasserbau
- 816 öffentliche Beleuchtung
- 814 Strassenreinigung
- 362 Denkmalpflege
- 363 Altstadterhaltung und Ortsbildpflege
- 380 Einrichtungen der Kulturpflege
- 381 Maßnahmen der Kulturpflege
- 520 Natur- und Landschaftsschutz

bzw. das Verhältnis von Zweitwohnsitzen in Relation zur Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde. Aus dieser Berechnung hat sich ergeben, dass die finanzielle Belastung der Gemeinde insgesamt durch Zweitwohnsitze mittel ist und die Verkehrswerte der Liegenschaften im Gemeindegebiet (Vergleich der Baulandpreise lt. Statistik Austria für den Zeitraum 2017 – 2021) im Vergleich zu den anderen Salzburger Gemeinden mittel sind.

In der Gesamtbetrachtung der beiden Faktoren „finanzielle Belastung“ und „Verkehrswerte“ ergibt sich der Vorschlag an die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rauris, die Kommunalabgabe Zweitwohnsitz mit 65 % (Kategorie II), des gesetzlichen Höchstsatzes festzulegen; bei Ferienwohnungen und dauernd überlassenen Ferienwohnungen soll die Zweitwohnsitzabgabe mit 32,5 % (*Anm.: max. 50% der von der Gemeinde festgesetzten Höhe der Zweitwohnsitzabgabe für Nicht-Ferienwohnungen*) der Höhe der von der Gemeindevertretung beschlossenen Zweitwohnsitzabgabe festgelegt werden.

Hinsichtlich der Kommunalabgabe Leerstand wird auf Grund des Faktors „Verkehrswerte“ empfohlen, die Höhe mit 65 % (Kategorie II) des vom Gesetzgeber ermöglichten Höchstsatzes festzusetzen.

Das Inkrafttreten der beiden Abgaben soll mit 1.1.2023 erfolgen.

ENTWURF Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rauris vom xx.xx.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze:

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022
iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rauris schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom xx.xx.2022 eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	€ 260,-
über 40 bis 70 m ²	€ 455,-
über 70 bis 100 m ²	€ 650,-
über 100 bis 130 m ²	€ 845,-
über 130 bis 160 m ²	€ 1.040,-
über 160 bis 190 m ²	€ 1.235,-
über 190 m ² bis 220m ²	€ 1.430,-
über 220 m ²	€ 1.625,-

- 2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	€ 130,-
über 40 bis 70 m ²	€ 227,50
über 70 bis 100 m ²	€ 325,-
über 100 bis 130 m ²	€ 422,50
über 130 bis 160 m ²	€ 520,-
über 160 bis 190 m ²	€ 617,50
über 190 m ² bis 220m ²	€ 715,-
über 220 m ²	€ 812,50

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

ENTWURF Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rauris vom xx.xx.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Wohnungsleerstände (Kommunalabgabe Wohnungsleerstand):

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 2, §§ 9 ff Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022
iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rauris schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom xx.xx.2022 eine Abgabe auf Wohnungsleerstände aus.

§ 2 Abgabengegenstand

Gegenstand der Abgabe sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Salzburger Bautechnikgesetzes, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz bemessen.

§ 4 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt für die im § 2 genannten Wohnungen, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist, pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr für Neubauwohnungen	Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnungen
bis 40 m ²	€ 520,-	€ 260,-
über 40 bis 70 m ²	€ 910,-	€ 455,-
über 70 bis 100 m ²	€ 1.300,-	€ 650,-
über 100 bis 130 m ²	€ 1.690,-	€ 845,-
über 130 bis 160 m ²	€ 2.080,-	€ 1.040,-
über 160 bis 190 m ²	€ 2.470,-	€ 1.235,-
über 190 m ² bis 220 m ²	€ 2.860,-	€ 1.430,-
über 220 m ²	€ 3.250,-	€ 1.625,-

Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabeanpruchs die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Zweitwohnsitz- und Leerstandabgabe wie o. a. zu beschließen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Voranschlagsprovisorium 2023 gem. § 58 GdO 2019

Grundlage für die Führung des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes ist der Voranschlag. Der Voranschlag ist für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr unter Bedachtnahme auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter Berücksichtigung des mittelfristigen Finanzplanes (§ 56) zu erstellen.

Im Voranschlag sind Mittelverwendungen und Mittelaufbringen, die im kommenden Finanzjahr voraussichtlich anfallen, nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 darzustellen (VRV 2015).

Bei der Erstellung des Voranschlages ist ein ausgeglichener Haushalt anzustreben. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Einzahlungen im Finanzierungsvoranschlag jener der Auszahlungen entspricht. Ein ausgeglichener Haushalt ist auch bei einem negativen Saldo gegeben, wenn die Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen durch verfügbare Mittel bedeckt werden kann.

Gem. § 58 GdO 2019 ist, wenn der Voranschlag zu Beginn des Finanzjahres von der Gemeindevertretung noch nicht beschlossen worden ist, der Bürgermeister bis zur Beschlussfassung über den Voranschlag ermächtigt,

1. alle Mittelverwendungen zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die bestehenden Gemeindeeinrichtungen im geordneten Gang zu erhalten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen;
2. die feststehenden Mittelaufbringungen im Ausmaß des Vorjahres einzuheben.

Eine Analyse der aktuellen Entwicklung der Finanzlage vor Ort wird noch durch ein Prüforgang der Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung durchgeführt werden. Die Marktgemeinde Rauris wird wie in den Vorjahren danach Unterlagen über den Voranschlag 2023 nach den Grundsätzen einer sparsamen Finanzplanung erstellen. Diese Unterlagen werden sodann gemeinsam von den Prüfern der Abteilung 1 und der Gemeinde ausgewertet und analysiert bzw. sind Grundlage für die Gewährung eines Haushaltsausgleiches.

Der Bürgermeister stellt den Antrag das Voranschlagsprovisorium 2023 nach den oben genannten Grundsätzen zu beschließen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. Aufgrund der steigenden Strompreise, Spritpreise und Lebensmittelpreise soll eine Anpassung der Gemeindeabgaben angedacht werden. Seitens des GAF, Land etc. sind noch keinerlei Unterstützungen bzw. Ausgleichszahlungen bekannt gegeben worden.

d) Kassenkredit; Beschlussfassung

Gemäß den Bestimmungen des Haushaltsbeschlusses im § 9 wird der Bürgermeister ermächtigt, bei verspätetem Eingehen von veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes, die vorhandenen Rücklagemittel vorübergehend bis zum Höchstbetrag eines Sechstels der veranschlagten ordentlichen Einnahmen in Anspruch zu nehmen. Sollten zu diesem Zeitpunkt Rücklagemittel nicht vorhanden sein, wird der Bürgermeister gem. § 19 Abs. 5 GHV 2020, LGBl. Nr. 10/2020 idgF ermächtigt, Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von € 750.000,00 aufzunehmen.

Kassenkredite sind ehestens, spätestens jedoch bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres zurückzuzahlen.

Wie in den vergangenen Jahren wird dieser Kassenkredit zu den ausverhandelten Konditionen über die Raiffeisenbank Rauris aufgenommen, falls dies notwendig wird.

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Kassenkredit wie o. a. zu beschließen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Gemeindepersonalangelegenheiten; Zulagen- und Nebengebührenkatalog 2023; Beschlussfassung

Am 23. November 2022 wurde eine umfangreiche Novelle des Salzburger Gemeinde-VBG 2001 („Gem-VBG-Novelle 2023“) (vor)beschlossen. Vorbehaltlich der für den 14. Dezember 2022 vorgesehen Beschlussfassung und soweit jeweils nichts Gegenteiliges angeführt wird, treten die Änderungen mit 1. Januar 2023 in Geltung.

Weiters sind im Bereich der Zulagen und Nebengebühren für die Salzburger Gemeindebediensteten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2023 Änderungen im Gem-VBG vorgesehen. Der Zulagen- und Nebengebührenkatalog 2023 für Gemeindebedienstete gilt als Orientierungshilfe und Rahmen für die von den Gemeinden gem. § 126 Abs. 3 des Gemeinde- Vertragsbedienstetengesetzes 2001 zu beschließenden Richtlinien.

Der Antrag des Gemeindevorstandes an die Gemeindevertretung auf Zustimmung zum neuen Zulagen- und Nebengebührenkatalog wird einstimmig angenommen und einstimmig beschlossen.

7. Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet über die diversen Veranstaltungen im Herbst bzw. in der Vorweihnachtszeit und bedankt sich bei allen recht herzlich für die geleistete Arbeit, wünscht eine besinnliche Weihnachtszeit, Gesundheit und Frieden für 2023.

Ende der Sitzung: 20.30 Uhr

Für die ÖVP-Fraktion:

Für die SPÖ-Fraktion:

Für die Freie Wählergemeinschaft:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer: